

VEREINSSATZUNG

Inhaltverzeichnis

§ 1 Einleitung.....	2
§ 2 Einsatz der Vereinsmittel	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Jahresbeitrag.....	3
§ 7 Organe des Vereins.....	3
§ 8 Mitgliederversammlung.....	4
§ 9 Vorstand	4
§ 10 Repräsentanten des Vereins	5
§ 11 Gesangsgruppe "Ober-Olmer Dorfspatzen"	5
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschrift	6
§ 14 Satzungsänderung	6
§ 15 Vereinsvermögen	6
§ 16 Auflösung des Vereins.....	6
§17 Gültigkeit der Satzung	6

§ 1 Einleitung

1. Der Carneval Club 1948 Ober-Olm e.V. (CC00) mit Sitz in Ober-Olm verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege der karnevalistischen Tradition.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die,
 - a) Durchführung von Fastnachtskampagnen, Fastnachtssitzungen, Bällen und sonstigen Veranstaltungen
 - b) Vorbereitung und Förderung von Karnevalsvorträgen
 - c) Förderung von Auftritten der Aktiven des CC00 und vereinseigenen Tanz- und Gesangsgruppen verwirklicht.

§ 2 Einsatz der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich aus den Tätigkeiten für den Verein entstandenen Aufwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Freund der Fastnacht und des Karnevals werden.
2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Beitrags- und Eintrittszahlungen bei Veranstaltungen des Vereins befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder mit mindestens 6-monatiger Vereinszugehörigkeit haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dieses gilt nicht, wenn:
 - a) das Mitglied, das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht vollendet hat.
 - b) in einer Abstimmung über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Mitglied entschieden wird (nur für diese Abstimmung).
 - c) eine Abstimmung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen Verein und dem Mitglied betrifft (nur für diese Abstimmung).
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag nach der Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über eine Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder.
Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
6. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.
7. Gegen einen Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann er auch gerichtlich nicht mehr angefochten werden.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragshöhe und die Beitragsstruktur werden in der Beitragsordnung festgehalten.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. Ausschüsse, die zur Unterstützung des Vorstands gebildet werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich - möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres - durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge können jederzeit an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder binnen drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Zwischen Einladung und Termin der Versammlung muss mindestens eine Woche liegen.
5. Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, wenn diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 11 Personen
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,sowie maximal 7 Beisitzern.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des CCOO sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern gem. § 9 Abs. 1. a - d zusammen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, sowie das Führen eines Inventar und Anlagenverzeichnisses.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.
6. Um die Abläufe im Verein zu organisieren kann der Vorstand, Vereinsordnungen erarbeiten, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden müssen (Bsp. Beitragsordnung). Vereinsordnungen die den laufenden Betrieb betreffen, kann der Vorstand jederzeit beschließen und muss sie den Mitgliedern zur Kenntnis geben (Bsp. Geschäftsordnung, ...).

§ 10 Repräsentanten des Vereins

1. **Sitzungspräsident**
Der Sitzungspräsident wird vom Vorstand berufen. Er leitet die Sitzungsveranstaltungen des Vereins. Er sollte Vereinsmitglied sein.
2. **Aktivensprecher**
Der Aktivensprecher wird vom Vorstand berufen. Er ist der ständige Ansprechpartner für alle die Aktiven des Vereins betreffenden Fragen.
3. **Komitee**
Die Komiteemitglieder stellen den Elerrat. Über die Aufnahme ins Komitee entscheidet der Vorstand.

§ 11 Gesangsgruppe "Ober-Olmer Dorfspatzen"

Eine Gesangsgruppe des CCOO sollte den Traditionsnamen "Ober-Olmer Dorfspatzen" tragen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer. Für die Kassenprüfung sind 2 Kassenprüfer zuständig. Die Kassenprüfer sind für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die gesamte Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung einer Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom Vorsitzenden bestellter Stellvertreter.
9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
10. Für die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
11. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in §12, Abs. 10 aufgeführten Ämter und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschrift

Die Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Eine Änderung der Satzung bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen

§ 15 Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Vor der Auflösung muss der amtierende Vorstand einen Geschäftsbericht vorlegen und entlastet werden. Eine Auflösung des Vereins kann nur nach erfolgter Entlastung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Ab dem Zeitpunkt an dem die Mitgliederversammlung die Vereinsauflösung beschlossen, und die Liquidatoren bestimmt sind, ist der aktuelle Vorstand nicht mehr im Amt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Ober-Olm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kultur) zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§17 Gültigkeit der Satzung

1. Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04. 2013 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie vom Amtsgericht Mainz genehmigt ist.
2. Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.